

Hinweise zur Dateneingabe für ambulante Einrichtungen

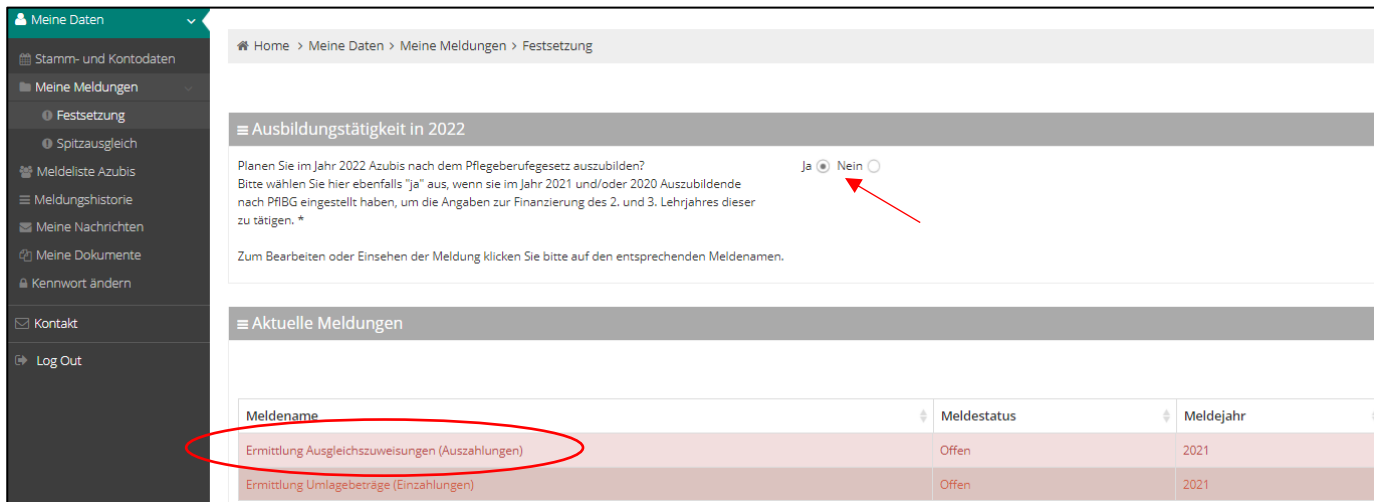
Gemäß Pflegeberufegesetz sind alle Pflegeeinrichtungen, alle ausbildenden Krankenhäuser und alle Pflegeschulen verpflichtet, dem PABF Daten zur Ermittlung der Umlagebeträge und/oder Ausgleichszuweisungen bis zum 15.06.2021 für das Finanzierungsjahr 2022 zu übermitteln.

- Die gesetzliche Frist für die Datenmeldung wurde in Niedersachsen einmalig bis zum 31. Juli 2021 verlängert! –

1. Ermittlung der Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)

Unter der Rubrik „Meine Meldungen“ finden Sie im Webportal die Eingabemasken für die Übermittlung der Daten zur Berechnung der Ausgleichszuweisungen.

Haben Sie bei der Abfrage nach der Ausbildungstätigkeit „Ja“ ausgewählt, klicken Sie bitte auf die im Bild rot eingekreiste Meldung „Ermittlung Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)“. Die folgenden Felder sind nach öffnen der Meldemaske zu auszufüllen.



Meine Daten

Home > Meine Daten > Meine Meldungen > Festsetzung

Ausbildungstätigkeit in 2022

Planen Sie im Jahr 2022 Azubis nach dem Pflegeberufegesetz auszubilden?
Bitte wählen Sie hier ebenfalls "Ja" aus, wenn sie im Jahr 2021 und/oder 2020 Auszubildende nach PflBG eingestellt haben, um die Angaben zur Finanzierung des 2. und 3. Lehrjahres dieser zu tätigen. *

Ja Nein

Zum Bearbeiten oder Einsehen der Meldung klicken Sie bitte auf den entsprechenden Meldennamen.

Aktuelle Meldungen

Meldename	Meldestatus	Meldejahr
Ermittlung Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)	Offen	2021
Ermittlung Umlagebeträge (Einzahlungen)	Offen	2021

Folgende Eingaben sind hier zu tätigen:

Alle ausbildenden Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Pflegeschulen melden die Informationen nach § 5 Abs. 1 und 2 PflAFinV, um die Ausbildungskosten, die aus dem Pflegeausbildungsfonds im Jahr 2022 refinanziert werden sollen, zu ermitteln. Die monatliche Ausgleichzuweisung im Finanzierungsjahr berechnet sich dann nach den tatsächlich abgeschlossenen Ausbildungsverhältnissen.

Sie melden uns im Folgenden sowohl die Daten **für das Jahr 2022** für bereits in der Ausbildung befindliche Personen im **zweiten und dritten Lehrjahr** als auch Auszubildende, die die Ausbildung im Jahr 2022 starten (**1. Lehrjahr**).

In allen Abbildungen befinden sich Beispielzahlen für eine Einrichtung.

Angaben zum Tarifvertrag und zur Ausbildungsvergütung

Tarifvertrag		
Anderer Tarifvertrag		
Anderer Tarifvertrag (Freitext)*		
Beispieltarif		
Ausbildungsjahr 1: Durchschnittliche jährliche Ausbildungsvergütung/Azubi (EUR)*	Ausbildungsjahr 2: Durchschnittliche jährliche Ausbildungsvergütung/Azubi (EUR)	Ausbildungsjahr 3: Durchschnittliche jährliche Ausbildungsvergütung/Azubi (EUR)
13680,00	14424,00	15636,00
Ausbildungsjahr 1: Durchschnittlicher Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag/Azubi (EUR)*	Ausbildungsjahr 2: Durchschnittlicher Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag/Azubi (EUR)	Ausbildungsjahr 3: Durchschnittlicher Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag/Azubi (EUR)
15732,00	16588,00	17982,00
Brutto-Personalkosten examinierte Pflegefachkraft*		
53000,00		

- Hier geben Sie **im ersten Feld** den aktuell in Ihrem Haus für Azubis gültigen Tarifvertrag an. Sofern Ihr Tarifvertrag nicht aufgelistet ist, wählen Sie *Anderer Tarifvertrag*. Nutzen Sie bitte dann das **das zweite Feld** zur Freitexteingabe. Gibt es keinen Tarifvertrag, wählen Sie bitte *Kein Tarifvertrag* im ersten Feld.

Für ambulante Pflegeeinrichtungen

- **Im dritten Feld (dritte Zeile)** geben Sie die für das erste Ausbildungsjahr vertraglich vorgesehene durchschnittliche jährliche Ausbildungsvergütung pro Azubi inkl. Sonderzahlungen und angenommener Tarifsteigerungen an (ohne Lohnnebenkosten). Folgend auch für die Ausbildungsvergütung im 2. und 3. Lehrjahr.
- **Im vierten Feld (vierte Zeile)** ist die durchschnittliche jährliche Ausbildungsvergütung inkl. Lohnnebenkosten (Jahres-Arbeitgeberbrutto) je Lehrjahr einzugeben.

Folgende Lohnnebenkosten sind zu berücksichtigen:

- Arbeitgeber (AG)-Beitrag Rentenversicherung
- AG-Beitrag Arbeitslosenversicherung
- AG-Beitrag Krankenversicherung (inkl. hälftigen Zusatzbeitrag)
- AG-Beitrag Pflegeversicherung
- Umlage Unfallversicherung
- Ggf. Umlage U1 Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall
- Ggf. Umlage U2 Mutterschaftsaufwendungen
- Ggf. Umlage U Insolvenzgeldumlage
- Ggf. Betriebliche Altersvorsorge
- Ggf. Vermögenswirksame Leistungen

- In das **fünfte Feld** tragen Sie die voraussichtlichen jährlichen und durchschnittlichen Arbeitgeberbruttopersonalkosten aller examinieren Vollkräfte für das Jahr 2022 ein. Beschäftigt Ihre Einrichtung examinierte Pflegefachkräfte in Teilzeit oder geringfügig Beschäftigte (450-Euro-Job), so muss hier eine Umrechnung der Gehälter auf eine Vollkraft erfolgen.

Bei der Ermittlung der Arbeitgeberbruttopersonalkosten des examinieren Personals sind die Kosten nach Kontengruppen 60 bis 64 KHBV / PBV bereinigt, um die Kosten für Auszubildende und andere Hilfskräfte, zu Grunde zu legen. Auch sind Personen, wie Heimleitungen und Pflegedienstleitungen, die in Leitungspositionen oder -funktionen arbeiten, **nicht** in die Berechnung einzubeziehen (mit Ausnahme von Wohnbereichs- und Stationsleitungen.) Zudem dürfen die ermittelten Brutto-Arbeitgeber-Personalkosten keine Kosten anderer Berufe / Qualifikationen enthalten.

Auf der nächsten Seite finden Sie ein Beispiel, wie die durchschnittlichen Bruttopersonalkosten Ihrer examinieren Pflegefachkräfte zu berechnen sind.

Beispiel zur Berechnung der voraussichtlichen durchschnittlichen Bruttopersonalkosten einer examinierten Pflegefachkraft:

Personal	Arbeitgeber Bruttopersonalkosten 2020
Examinierte Pflegekraft 1	52.000,00 €
Examinierte Pflegekraft 2	51.500,00 €
Examinierte Pflegekraft 3	53.500,00 €
Examinierte Pflegekraft 4	55.000,00 €
Examinierte Pflegekraft 5	52.200,00 €
Examinierte Pflegekraft 6	56.000,00 €
Examinierte Pflegekraft 7	55.800,00 €
Examinierte Pflegekraft 8	53.200,00 €
Examinierte Pflegekraft 9	53.500,00 €
Examinierte Pflegekraft 10	49.500,00 €
Summe aller Bruttopersonalkosten	532.200,00 €
Anzahl examinierter Pflegekräfte	10
Durchschnittliche BPK je examinierte Pflegekraft 2020	53.220,00 €
fiktive Steigerung 2021	2%
Steigerung in EUR	1.064,40 €
Durchschnittliche BPK je examinierte Pflegekraft 2021	54.284,40 €
fiktive Steigerung 2022	2%
Steigerung 2022 in Euro	1.085,69 €
Durschnittliche BPK je examinierte Pflegekraft 2022	55.370,09 €

Liegen keine Werte für 2022 vor, können die Brutto-Arbeitgeber-Personalkosten aus 2020 mit einer jährlichen Steigerung als Grundlage genommen werden. Sollten Ihnen keine Angaben zu tariflichen Steigerungen für 2021 und/oder 2022 vorliegen, können Sie eine Steigerung von bspw. 2% jährlich zu Grunde legen.

← Zu meldender Wert im Webportal

Angaben zu geplanten Ausbildungsverhältnissen im Jahr 2022

voraussichtliche Anzahl Azubis 1. Ausbildungsjahr 2022, sowie Anzahl Azubi 2. und 3. Ausbildungsjahr 2022

Bitte geben Sie jeweils an, wie viele Azubis im 1., 2. oder 3. Ausbildungsjahr zu einem bestimmten Ausbildungsbeginn (Datum) mit gleichem Ausbildungsumfang in % und somit gleichem vorauss. Ausbildungsende (Datum) beginnen. Für jede solche "Gruppe" an Azubis im 1., 2. oder 3. Ausbildungsjahr ist eine Zeile anzulegen. Bei unterschiedlichen Ausbildungsbeginn oder Ausbildungsumfängen sind also mehrere Zeilen zu befüllen.

Ausbildungsjahr	Beginn im Finanzierungsjahr	Ausbildungsumfang in %	Ausbildungsende	Anzahl Azubis	Summe VK Azubi
1	01.08.2022	100	31.07.2025	1	0,4166666667

- **1. Zeile:** Bitte geben Sie hier in die Felder die geforderten Daten zu den (geplanten) Ausbildungsverhältnissen in 2022 ein. Beachten Sie, dass sich die Summe VK Azubi automatisch aus *Anzahl Azubis : 12 Monate * verbleibende Monate ab Ausbildungsbeginn bis Jahresende* errechnet.
- **Das 3. Feld der 1. Zeile** bezeichnet den Ausbildungsumfang in Prozent. Dies bedeutet, dass für eine Vollzeitausbildung von drei Jahren 100% eingetragen werden muss. Dementsprechend für Teilzeitformen von vier Ausbildungsjahren 75 % und höchstens fünf Jahre Ausbildung mit 60%. Durch den angegebenen Umfang in Prozent errechnet sich das Ausbildungsende automatisch.

[+ Zeile hinzufügen](#)

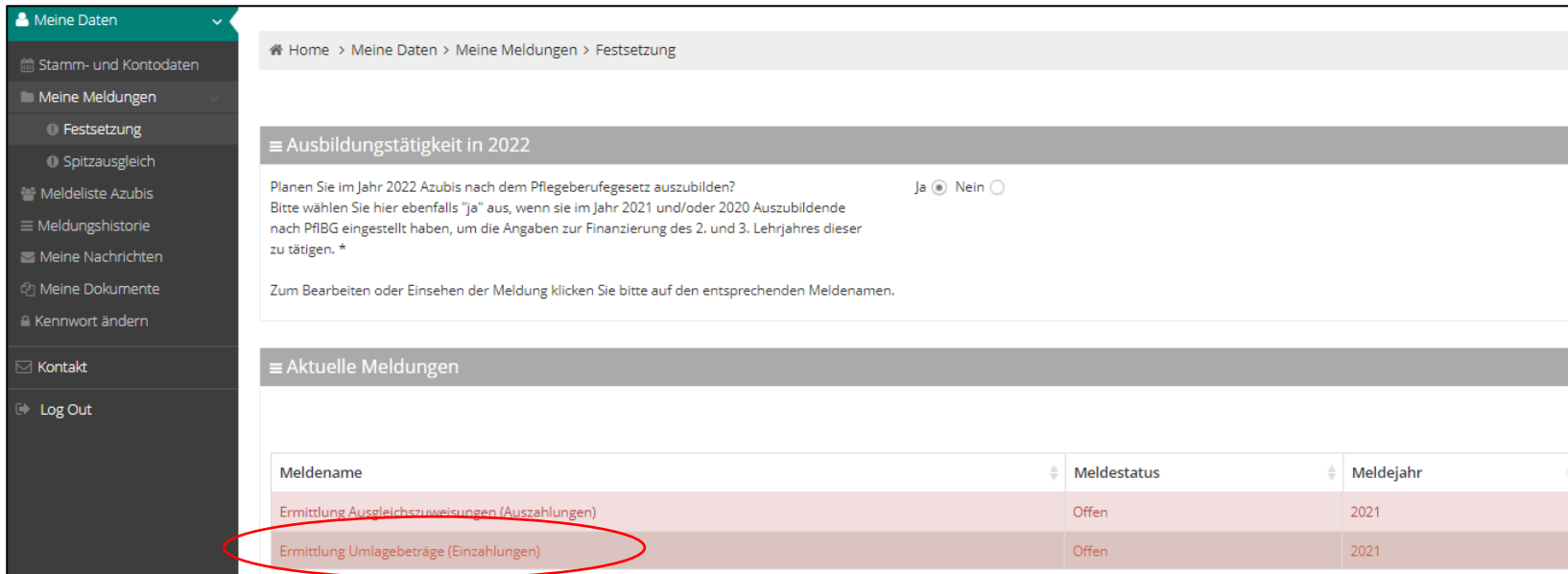
Sie können [+ Zeile hinzufügen](#) klicken, um weitere Zeilen hinzuzufügen. Dies ist Nötig, wenn Sie zum Beispiel Ausbildungsstarts zu verschiedenen Zeitpunkten in 2022 haben oder Sie bereits Auszubildende im zweiten oder dritten Lehrjahr der generalistischen Ausbildung zum/zur Pflegefachmann/frau beschäftigen.

1	01.08.2022	100	31.07.2025	1	0,4166666667
2	01.08.2022	100	31.07.2024	2	0,8333333333
3	01.04.2022	100	31.03.2023	4	3,0000000000

Bitte beachten Sie: Zu melden ist zum einen die Anzahl der Schüler, die die Ausbildung im ersten Lehrjahr im Jahr 2022 beginnen, zum anderen auch den Beginn des zweiten und dritten Lehrjahres der sich aktuell in der generalistischen Ausbildung befindlichen Personen!

2. Angaben zur Ermittlung der Umlagebeträge

Unter der Rubrik „Meine Meldungen“ finden Sie im Webportal, unabhängig von Ihrer gewählten Ausbildungstätigkeit, die Eingabemasken für die Übermittlung der Daten zur Berechnung der Umlagebeträge.



The screenshot shows a web portal interface with a sidebar menu on the left and a main content area. The sidebar menu includes options like 'Meine Daten', 'Stamm- und Kontodaten', 'Meine Meldungen', 'Festsetzung', 'Spitzausgleich', 'Meldeliste Azubis', 'Meldungshistorie', 'Meine Nachrichten', 'Meine Dokumente', 'Kennwort ändern', 'Kontakt', and 'Log Out'. The main content area has a breadcrumb trail: 'Home > Meine Daten > Meine Meldungen > Festsetzung'. Below this, there is a section titled 'Ausbildungstätigkeit in 2022' with a question: 'Planen Sie im Jahr 2022 Azubis nach dem Pflegeberufegesetz auszubilden?' and radio buttons for 'Ja' (selected) and 'Nein'. Below this is a section titled 'Aktuelle Meldungen' containing a table with the following data:

Meldename	Meldestatus	Meldejahr
Ermittlung Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)	Offen	2021
Ermittlung Umlagebeträge (Einzahlungen)	Offen	2021

Folgende Eingaben sind hier zu tätigen:

Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte zum 15.12.2020*

1,33

- Im **ersten Feld** geben Sie die Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) aller Pflegefachkräfte an, die am 15. Dezember des Vorjahres in der ambulanten Pflegeeinrichtung beschäftigt oder eingesetzt waren (§ 11 Abs. 2 PflAFinV).

Vollzeitäquivalente sind Stellenanteile bezogen auf eine Vollzeitstelle. Einer Vollzeitstelle wird für die Berechnung die im Betrieb übliche Wochenarbeitszeit zu Grunde gelegt.

Beispiel: Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 38,5 Stunden, eine Arbeitskraft hat einen Vertrag über 12,83 Wochenarbeitsstunden. Man rechnet 12,83 geteilt durch 38,5 gleich 0,33 (kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet). Diese Kraft fließt demnach mit 0,33 VZÄ in die Gesamtrechnung ein.

Pflegefachkräfte im Sinne dieser Abfrage auf Grundlage der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sind ausschließlich examinierte Pflegefachkräfte in der Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege (§ 1 Abs. 2 PflAFinV).

Beschäftigt sind alle Pflegefachkräfte, die als Arbeitnehmer (m/w/d) inklusive geringfügig Beschäftigte in der Einrichtung tätig sind. Dabei werden Pflegefachkräfte mit unbezahlten Fehlzeiten (z. B. Elternzeit, Mutterschutz, Freistellungen, Erkrankung ohne Lohnfortzahlung) am Stichtag nicht mitgerechnet. Ebenso nicht mitgerechnet werden Pflegefachkräfte nach § 8 Abs. 6 SGB XI (sogenannte Spahn-Kräfte) und Pflegefachkräfte nach § 132g SGB V (Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase). **Eingerechnet wird hingegen die verantwortliche Pflegefachkraft (PDL) und deren Stellvertretung.**

Eingesetzt sind alle Pflegefachkräfte, die nicht als Arbeitnehmer (m/w/d) in der Einrichtung tätig sind, sondern außerhalb eines Arbeitsvertrages tätig sind (Leiharbeitskräfte). Dabei werden Pflegefachkräfte anteilig ihres Beschäftigungsumfanges mitgezählt.

Beispiel: In der Einrichtung fallen im Monat Dezember 241 Stunden Leiharbeit an. Man rechnet 241 Stunden Leiharbeit geteilt durch 19 Monatsarbeitstage Dezember 2018 (31 Monatstage bereinigt um Wochenenden und gesetzliche Feiertage) geteilt durch 38,5 Wochenarbeitsstunden mal 5 Arbeitstage mal 1,294 Zuschlag Leiharbeit (fester Faktor aufgrund Nettoarbeitszeit) gleich 2,13. Die Leiharbeitskräfte fließen mit 2,13 VZÄ in die Gesamtrechnung ein.

Beispiel zur Berechnung der VZÄ:

Bezeichnung	Vollzeitäquivalente (VZÄ)
Pflegefachkräfte gem. § 1 Abs. 2 PflAFinV inkl. PDL	10,70
abzüglich Pflegefachkräfte mit unbezahlten Fehlzeiten	-1,70
Zwischensumme	9,00
zuzüglich Pflegefachkräfte "Leiharbeit"	2,13
zu meldende Pflegefachkräfte	11,13

Gesamt geleistete Einsatzzeiten von Pflegefachkräften in der 50. KW

100

Summe der Einsatzzeiten von Pflegefachkräften in der 50. KW im SGB XI-Bereich

50

Anteil der Einsatzzeiten von Pflegefachkräften in der 50. KW 2020 SGB XI *

0,50

davon Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte nach SGB XI zum 15.12.2020

3,25

- Tragen Sie **in das zweite Feld die gesamt geleisteten Einsatzzeiten** (Leistungszeiten und Wegezeiten) aller Pflegefachkräfte unabhängig vom Kostenträger (SGB XI, SGB V, SGB XII, Privatleistungen und Sonstiges) in der 50. KW 2020 ein.

Sofern Sie nicht über eine Echtzeiterfassung (MDA) in der 50. KW 2020 verfügen, können Sie auch die Planzeiten der 50. KW 2020 Ihrer Tourenplanung verwenden.

- Tragen Sie dann **in das dritte Feld die Einsatzzeiten** (Leistungszeiten und Wegezeiten) von Pflegefachkräften **im SGB XI-Bereich** (nur § 36 SGB XI Leistungen) in der 50. KW 2020 ein.

Die Einsatzzeiten der Pflegefachkräfte in der 50. KW 2020 **für den SGB XI-Bereich** werden für diese Erhebung aus Vereinfachungsgründen wie folgt ermittelt:

- Ermittlung der Summe der Einsatzzeiten (Leistungszeiten und Wegezeiten) von Pflegefachkräften in der 50. KW 2020 bei **reinen** SGB XI-Hausbesuchen als eine Summe.
- Ermittlung der Summe der Einsatzzeiten (Leistungszeiten und Wegezeiten) von Pflegefachkräften in der 50. KW bei allen **kombinierten** Hausbesuchen unabhängig vom Kostenträger als eine Summe; aus Vereinfachungsgründen wird diese Summe geteilt durch den Faktor 2.
- Die Einsatzzeiten der Pflegefachkräfte in der 50. KW 2020 für den SGB XI-Bereich ergeben sich aus der **Addition** der Summen aus a. und b.

Sollten Sie in dieses Feld den Wert 0 eingeben, öffnet sich ein Begründungsfeld, welches zusätzlich auszufüllen ist. Wurde Ihre Einrichtung nach der 50. KW 2020 eröffnet, so tragen Sie bitte hier das Eröffnungsdatum Ihrer Einrichtung ein.

Begründungsfeld bei Eingabe Nullwert (bei Einrichtungen ohne Vorjahreswerte bitte Angabe des Eröffnungsdatums der Einrichtung) *

- Im **vierten Feld** errechnet sich nun anhand dieser Angaben **automatisch** der Anteil der Einsatzzeiten von Pflegefachkräften in der 50. KW. Multipliziert mit der Angabe aus Feld 1 errechnet sich **im fünften Feld** der Anteil an Pflegefachkräften, der auf Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entfällt (§12 Abs. 1 S. 2 PflAFinV).
- Im **sechsten Feld** tragen Sie bitte die Summe aller im Jahr 2020 abgerechneten Punkte¹ ein. Diese Eintragung umfasst die Punkte für die Sachleistungen nach § 36 SGB XI [Leistungskomplexe 1-19 und die Punkte für „Grundpflege nach Zeit“ (Zeiten umgerechnet in die Punkte) und „Betreuung nach Zeit“ (Zeiten umgerechnet in die Punkte)] sowie die Leistungen nach § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SGB XI (ohne Wegepauschalen und ohne Wegegelder). Die Erfassung der Leistungen nach § 45b basiert auf dem NPflegeG, welches diese Leistungen als § 36 SGB XI Leistungen zuordnet.

Summe der in 2020 abgerechnete Punkte nach SGB XI *

¹ Ggf. inkl. Punkte, die in der Beantragung von Mindereinnahmen im Rahmen des Rettungsschirmes geltend gemacht wurden.

Anleitung Dateneingabe Planmeldungen

Für ambulante Pflegeeinrichtungen

Sie können die Eingaben jederzeit speichern und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. Ihr Meldestatus ist dann in Bearbeitung und noch nicht final versendet.

Wenn Sie die Eingaben final abgeschlossen haben, wählen sie bitte unten links **versenden**. Somit ist ihr Meldestatus versendet und Ihre Daten bei uns eingegangen.

↩ Versenden

✕ Abbrechen

✔ Speichern

Weitere Informationen zur Finanzierung der Pflegeausbildung finden Sie unter <https://ausbildungsfonds-niedersachsen.de/> im Informations- oder FAQ-Bereich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der **Telefonnummer 0511 307 63-70** von **Montag bis Donnerstag von 9 Uhr - 15 Uhr** und **Freitag von 9 Uhr – 13 Uhr** oder unter der E-Mail **datenportal@abfnds.de** zur Verfügung.

Ihr PABF
Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH